

49. Kann der Rechtsstreit von einem Gerichte des Altreichs an ein Gericht der Ostmark verwiesen werden und ist für dieses der die Verweisung aussprechende Beschluß jenes Gerichts bindend?
 BPD. § 276. Österreichisches Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (Öst. RGBl. Nr. 111) — *RM.* — § 47.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 28. September 1939 i. S. Ehemann St. (Kl.) v. Ehefrau St. (Bekl.). VIII GB 79/39.

Das Landgericht Neustrelitz hat den Rechtsstreit an das Landgericht St. Pölten verwiesen, weil der Kläger nach der Klageerhebung nach *M.* im Landgerichtsbezirk St. Pölten verlegt worden war. Das Landgericht St. Pölten hat seine Zuständigkeit verneint und die Akten an das Landgericht Neustrelitz zurückgegeben. Dieses hat die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung über die beiderseitige Ab-

lehnung der Zuständigkeit vorgelegt. Zur Durchführung des Rechtsstreits wurde das Landgericht Neustrelitz bestimmt.

Gründe:

Für die Ehescheidungsklage ist nach § 606 ZPO. das Landgericht, bei welchem der Ehemann, also der Kläger, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Nach § 76 ZP. ist dagegen die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.

Die Klage wurde am 30. Juni 1939 beim Landgericht Neustrelitz mit der Angabe eingebracht, daß der Kläger in Neustrelitz wohne. Aus der Klage ergibt sich auch, daß dort der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten gewesen ist. Somit war bei Einbringung der Klage nach § 606 ZPO. die Zuständigkeit des Landgerichts Neustrelitz gegeben. Ebenso wäre dies nach den Bestimmungen der öst. Jurisdiktionsnorm der Fall gewesen, wenn deren Anwendung in Frage käme.

Daß das Gericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen worden ist, an den Verweisungsbefehl nach § 276 Abs. 2 ZPO. gebunden wäre, gilt für die Gerichte der Ostmark um so weniger, als eine Verweisung (Übertragung, Delegation) von Streitfachen zwischen den Gerichten des Altreichs und der Ostmark derzeit mangels entsprechender Bestimmungen nicht möglich ist. Daher kommt eine Abtretung der Streitfache an ein Gericht der Ostmark überhaupt nicht in Frage¹⁾.

Deshalb ist das ursprünglich angerufene Gericht nach § 36 Nr. 6 ZPO. wiederum als zuständig zu bestimmen.

¹⁾ Vgl. die in Bd. 159 S. 167 (171) und 319 abgedruckten Entscheidungen des IV. Zivilsenats. D. S.